

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2008.00017 vom 29. November 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2008.00017

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2008.00017 du 29 novembre 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2008.00017 del 29 novembre 2008

Erwägungen

E. 4

4.1 Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Berichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen in der Expertise begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

Den beiden Berichten vom 16. Oktober 2006 (Urk. 10/26) sowie vom 15. November 2007 (Urk. 10/32) des Dr. Z., in welchen die zumutbare Restarbeitsfähigkeit auf 80 % veranschlagt wird, kommt grundsätzlich voller Beweiswert im Sinne der Rechtsprechung zu. Die darin gezogenen Schlüsse zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit wurden nämlich unter Berücksichtigung der Vorakten und einer ausführlichen Anamnese sowie gestützt auf eine sorgfältige klinische und radiologische Untersuchung der beeinträchtigten Bereiche nachvollziehbar begründet. Mittels der zweiten Untersuchung des Beschwerdeführers durch Dr. Z. rund ein Jahr nach der ersten wurde zudem gewährleistet, dass auch etwaige Schwankungen der Beschwerden im zeitlichen Verlauf berücksichtigt werden können.

Bei der vom behandelnden Orthopäden Dr. A. attestierten anhaltenden 40%igen Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass Hausärzte und behandelnde Ärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc). Zusätzlich scheint zwischen dem Beschwerdeführer und Dr. A. ein freundschaftliches Verhältnis vorzuliegen (vgl. 1 S. 2), was den Beweiswert seiner Arbeitsfähigkeitseinschätzung zusätzlich einschränkt. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb Dr. A. dem Beschwerdeführer auch Monate nach der am 20. März 2006 erfolgten Knieoperation nach wie vor die gleiche Arbeitsunfähigkeit bescheinigte wie vor der Operation. Gemäss Aussagen des Dr. D. war die operativ angegangene Meniskusproblematik nämlich für einen grossen Teil der zuvor geäusserten Beschwerden verantwortlich (vgl. Urk. 10/15).

Dr. D. von der B. attestierte dem Beschwerdeführer aufgrund der Kniebeschwerden am 31. Januar 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von einem Drittel und wies darauf hin, dass die Arbeitsfähigkeit nach stattgehabter Arthroskopie des Kniegelenkes neu festgelegt werden müsse (vgl. Urk. 10/15). Dr. D. hat sich nach der

Kniearthroskopie nicht mehr zur zumutbaren Arbeitsfähigkeit geäußert (vgl. Urk. 10/19). Aufgrund des von ihm nach der Operation festgestellten komplikationslosen Verlaufs (vgl. Urk. 10/19) sowie seiner zuvor geäußerten Vermutung, dass die Arthroskopie eine gewisse Änderung der Arbeitsfähigkeit zur Folge haben werde, kann davon ausgegangen werden, dass die Operation eine Verbesserung der Beschwerdesituation im linken Knie bewirkt hat. Die von Dr. D. ___ vor der Kniearthroskopie attestierte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von einem Drittel hat daher für die Zeit nach der Operation keine Gültigkeit mehr. Dies erklärt auch die kleine Divergenz zwischen seiner Einschätzung und derjenigen des Dr. Z. ___, welche erst nach der Operation erfolgte.

4.2.1.1

4.2.1.1 Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat Dr. Z. ___ in seinen Berichten bestimmte in der beruflichen Praxis auftretende Einschränkungen nicht berücksichtigt.

Dr. Z. ___ ging offenbar davon aus, dass lediglich 20 % des Arbeitspensums des Beschwerdeführers für Tätigkeiten ausserhalb des Bereichs, wie das Begehen von Baustellen, Massnahmen sowie kleinere Schreinerarbeiten, aufgewendet werde (vgl. Urk. 10/26 S. 6). Dr. C. ___ sowie dem Schadeninspektor der Helsana gegenüber gab der Beschwerdeführer indes an, während rund 60 % seiner Arbeitszeit im Büro und in der Lehrlingsausbildung tätig zu sein, und während der restlichen Zeit beim externen Ausmessen und auf der Montage aktiv zu sein (vgl. Urk. 10/12, Urk. 10/22).

Obwohl eine prozentgenaue Einteilung des für die einzelnen Tätigkeitsbereiche aufgewendeten Arbeitspensums schwierig sein dürfte, kann aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers doch davon ausgegangen werden, dass er den überwiegenden Teil von 60 % seiner Arbeitszeit für Büroarbeiten aufwendet. Eine Einschränkung beim Verrichten der administrativen Arbeiten ist mit Blick auf die medizinischen Akten (vgl. insbesondere Urk. 10/26 S. 5) nicht wahrscheinlich.

Dr. Z. ___ ging von einer leistungsbedingten 20%igen Einschränkung in den vom Beschwerdeführer früher auf den Baustellen und in der Werkstatt versehenen übrigen Arbeiten aus (vgl. Urk. 10/26 S. 6). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er - wie von Dr. Z. ___ in seinen Berichten festgestellt - beim Gehen mit Ausnahme langer Gehstrecken treppab oder auf unebenem Gelände trotz der Kniebeschwerden nicht wesentlich eingeschränkt ist. Die behauptete Behinderung bei der Lehrlingsausbildung ist nicht nachvollziehbar, da davon auszugehen ist, dass die dabei anfallenden schweren Arbeiten im Sinne des Hebens und Tragens schwerer Lasten von den Lehrlingen besorgt werden können. Solche Tätigkeiten bedürfen keiner besonderen Ausbildung. Bei schweren handwerklichen Arbeiten wie dem Entladen und Laden von Lastwagen und dem Transport schwerer Gegenstände im Gebäudeinneren dürfte der Beschwerdeführer aufgrund seiner Kniearthrose jedoch eingeschränkt sein. Ebenso ist eine gewisse Behinderung beim Massnehmen auf den Baustellen möglich, da der Beschwerdeführer Mühe hat, in die Hocke zu gehen. Insgesamt ist aber nicht davon auszugehen, dass diese Beschwerden eine mehr als hälftige Einschränkung im bisherigen Tätigkeitsbereich ausserhalb des Büros bewirken, da etwa das Begehen der Baustellen weiterhin mit lediglich geringen Einschränkungen verbunden sein sollte. Auch ist zu berücksichtigen, dass Dr. Z. ___ für diesen Bereich von einer lediglich 20%igen

Einschränkung ausging (vgl. Urk. 10/26 S. 6). Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Bescheinigung einer globalen Restarbeitsfähigkeit im bisherigen Tätigkeitsbereich als Geschäftsleiter einer mittelgrossen Schreinerei von 80 % durch Dr. Z.____ zu bestätigen ist. Im Bereich, welcher vom Zeitaufwand her einem 60%-Pensum entspricht, besteht nämlich wie gesagt keine Einschränkung. Im übrigen Tätigkeitsbereich, für welchen 40 % der Arbeitszeit aufgewendet wird, besteht maximal eine hälftige Einschränkung, was hochgerechnet auf ein 100%-Pensum einer gesamthaften Einschränkung von 20 % entspricht (50 % mal 40 durch 100).

4.2.2.2. Sogar wenn man davon ausgehen würde, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Beschwerden in seinem bisherigen Tätigkeitsspektrum derart eingeschränkt ist, dass daraus eine höhere als die von Dr. Z.____ attestierte 20%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit resultierte, bliebe noch zu prüfen, ob ihm im Rahmen der Schadenminderungspflicht eine Umstellung der innerbetrieblichen Arbeitsorganisation, welche eine bessere Verwertung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit ermöglicht, zumutbar ist (vgl. vorstehend Erw. 1.4). Diese Frage ist zu bejahen. Dem Beschwerdeführer als Geschäftsleiter und Inhaber eines Schreinereibetriebs mit rund 18 Mitarbeitern, worunter auch sein Sohn als Schreiner arbeitet (Urk. 10/12), dürfte es möglich sein, sein Arbeitsumfeld so umzustellen beziehungsweise umzuorganisieren, dass er vermehrt leidensangepasste und aus medizinischer Sicht uneingeschränkt zumutbare Tätigkeiten etwa im administrativen Bereich und bei der Planung ausführt. In diese Richtung weist auch die Tatsache, dass der Beschwerdeführer aktuell gemäss eigenen Aussagen vermehrt mit Zeichenarbeiten auf dem PC beschäftigt ist (vgl. Urk. 10/34 S. 2). Eine solche Verlagerung des Tätigkeitsbereichs hin zu mehr leichten Arbeiten sollte es ihm ermöglichen, weiterhin im Rahmen des von Dr. Z.____ als zumutbar erachteten 80%igen Beschäftigungspensums erwerblich tätig zu sein, auch wenn er, wie er behauptet, anfänglich für gewisse neue Arbeiten ein wenig mehr Zeit aufwenden muss (vgl. Urk. 10/34 S. 2).

4.3. Es ergibt sich somit, dass die Helsana zu Recht von einer 80%igen Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers per 14. Februar 2007 ausgegangen ist, weshalb sie die Taggeldleistungen auf dieses Datum hin einstellen durfte. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Helsana Versicherungen AG

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.